

4. der Arbeiter Niels Christian Nielsen, geboren und ortsangehörig zu Aarhus in Jütland, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 23. März d. Jz.;
5. der Seilergeselle Franz Bartoisch, geboren 1847 zu Wältschbirken (Kreis Wisel, Bezirk Prachatitz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 22. März d. Jz.;
6. der Bäcker und Mühlgelülfe Stephan Juß, geboren 1819 zu Drum (Kreis Leitmeritz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrates der königlich bayerischen Stadt Straubing vom 23. März d. Jz.;
7. der Handlungscommis Joel Fuß, geboren 1842 zu Lemberg (Galizien, Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen mehrfachen Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a. S. vom 16. März, bestätigt durch Keturbscheid der königlich bayerischen Regierung von Unterfranken rc. zu Würzburg vom 31. März d. Jz.;
8. der Handarbeiter Martin Weigelt, gebürtig aus Rosenhain (Kreis Leitmeritz in Böhmen), ortsangehörig zu Lohenhau (daselbst), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 1. April d. Jz.;
9. der Arbeiter Claudius Leroy, geboren am 17. November 1837 zu Pournoy-la-Grasse (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
10. der Arbeiter Wilhelm Knight, geboren am 21. Mai 1851 zu Paramaribo (Niederländisch-Guyana),
zu 9 und 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 12. und 15. April d. Jz.;
11. der Ziegler Martin Stehlin, geboren und ortsangehörig zu Binningen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. April d. Jz.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Mittheilungen über den Stand der Kinderpest.

V.

1. Deutschland.

Laut einer beim Reichsanzler-Amte am 16. d. Mis. eingegangenen Mittheilung der königlich sächsischen Regierung ist die Kinderpest in einem Gehöfte des Dorfes Kühren bei Wurzen ausgebrochen.

Der Kinderstand des infizirten Gehöftes ist getödtet und sind die sonst nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung und zur Unterdrückung der Seuche sofort zur Ausführung gebracht worden.

Die Ermittlungen über die Art der Einschleppung der Seuche und über den Ursprungsort sind noch im Gange.